

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 8, 1890, S. 173 - 173

Kostenvorschuß im Ehescheidungsprozesse

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Berufung ohne Erfolg eingelegt worden sei und § 499 Satz 2 der RCPD. nicht zur Anwendung zu kommen habe, da dem erstinstanzlichen Urtheile nur eine andere Fassung gegeben worden sei, hiemit aber dasselbe eine Abänderung nicht erfahren habe.

Oberlandesgericht Augsburg. Urtheil vom 15. März 1889 Nr. 101/88.

Wiedereinsetzung gegen Ablauf der Berufungsfrist. In der zur Begründung des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 211 der RCPD.) aufgestellten Behauptung des Klägers, derselbe habe den ihm von seinem Informationsanwalte geschriebenen, die Nachricht von der erfolgten Abweisung der Klage enthaltenden Brief nicht erhalten, kann ein die Einlegung der Berufung unmöglich machender Zufall nicht gefunden werden, da die Nichtbestellbarkeit des Briefes durch eine unrichtige Adresse, sohin durch ein die Wiedereinsetzung ausschließendes Verschulden der Partei oder ihres Anwalts verursacht wurde, überdies letzterer die geeigneten Schritte zur Einhaltung der Berufungsfrist durch vorsorgliche Einlegung der Berufung zu thun nicht verhindert war.

Oberlandesgericht Augsburg. Urtheil vom 5. Juni 1888 Nr. 24/88.

Kostenvorschuß im Ehescheidungsprozesse. Ueber die auf das Gesuch um Erlaß einer einstweiligen Verfügung in einem Ehescheidungsprozesse zu beantwortende Frage, ob die Ehefrau die Leistung eines Kostenvorschusses von ihrem Ehemanne zu verlangen berechtigt sei oder nicht, kann während dieses Prozesses selbst von dem Berufungsgerichte, bei welchem die Hauptsache anhängig ist, und in dem zur Verhandlung über letztere bestimmten Termine verhandelt und entschieden werden, und ist die Ansicht nicht gerechtfertigt, daß diese Frage